

Persistenter Identifier: 1569907460851_1973_3

Titel: Habilitationsordnung und Ordnung über die Erteilung der Lehrbefugnis

Ort: Stuttgart

Datierung: 1973

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1973_3/1/

Abschnitt: § 4 Zulassung

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1973_3/4/LOG_0008/

§ 3

Habilitationsgesuch

- (1) Das Habilitationsgesuch ist über das Rektoramt bei dem Dekan des zuständigen Fachbereichs einzureichen. In dem Gesuch muß das Lehrgebiet, für das der Bewerber sich zu habilitieren beabsichtigt, umgrenzt sein.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
2. urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 2,
3. eine Habilitationsschrift in zwei Exemplaren,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, von denen nach Möglichkeit Sonderdrucke beizufügen sind,
5. eine eidesstattliche Versicherung darüber, daß die Habilitationsschrift vom Bewerber ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt ist, und eine Erklärung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der Veröffentlichungen (Ziffer 4),
6. eine eidesstattliche Versicherung über etwaige andere Habilitationsanträge oder -verfahren des Bewerbers,
7. eine eidesstattliche Versicherung über straf- und disziplinargerichtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren.

- (2) Die Beifügung nichtveröffentlichter Arbeiten ist freigestellt.

- (3) Sämtliche eingereichte Unterlagen - außer den Urschriften der Zeugnisse sowie den Sonderdrucken - gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 4

Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Habilitation beschließt die Fakultät aufgrund der allgemeinen fachlichen und persönlichen Eignung des Bewerbers.